**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 16 (1900)

**Heft:** 44

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweiz. Gewerbeverein. Leitender Ausschuk.

Kreisschreiben Ur. 184
betreffend die

Erweiterung des Bundesgefetes betr. die Erfindungspatente.

Werte Vereinsgenoffen!

Vom schweizerischen Fustizdepartement werden wir beauftragt, über die Frage der Ausdehnung des Patentschunges Erhebungen zu machen und darauf gestützt ein

bezügliches Gutachten abzugeben.

Bekanntlich wurde seinerzeit zwischen den verschiebenen auseinandergehenden Meinungsäußerungen über die Notwendigkeit eines Gesehes zum Schute der Ersfindungen ein Kompromiß in dem Sinne gefunden, daß der Schut nur solchen Ersindungen zu teil wird, die durch Modell darstellbar sind. Hierdurch wurden die Versahren aller Art vom Patentschutz ausgeschlossen und es konnten allensalls nur aus diesen Versahren hervorgegangene Produkte, wenn in irgend einer speziellen Form darstellbar, Schutz sinden. Das Versahren an sich ist also die heute zum Gebrauche sür jedermann gesetzlich frei. Es waren hauptsächlich die chemische Industrie und die ostschweizerischen Applikationsindustrien, die von einem Schutze der Versahren nichts wissen wollten.

In letter Zeit haben sich aus Kreisen der chemischen Industrie Stimmen vernehmen laffen, die einen bezüglichen Schutz ber Verfahren nunmehr auch für unfer Land als fehr wünschbar bezeichnen. Es ift aber noch ein anderer Umstand, der es für uns als sehr dringend erscheinen läßt, die vorliegende Frage einer allseitigen Prüfung zu unterziehen. Seitdem nämlich andere Staaten Patentgesetze, einschließlich den Schutz der Versahren besitzen, konnte es natürlich nicht außbleiben, daß bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die bei uns bestehende Lücke im Patentschut hingewiesen und Klagen über ben rechtlosen Zustand erhoben wurden, der es gestatte, daß Schweizer mit Bezug auf ihre Versahren im Auslande geschützt werden können, da= gegen Ausländer in diefer Richtung in der Schweiz schutzlos seien. Die Schweiz ist das einzige Land, das in seiner Patentschutzgesetzgebung die Versahren grund= jäglich ausschließt. Es kann daher befürchtet werden, daß bei Anlaß der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge sich aus diesem Verhältnis für uns Schwierigkeiten ergeben werden. Auch ist die Möglichsteit nicht ausgeschlossen, daß das Recht des Schweizers, in andern Ländern seine Berfahren patentieren zu laffen, durch die Vertragsstaaten aufgehoben wird, wenn wir keinerlei Schritte thun, um der Frage der Sicherstellung der Erfindungen überhaupt näher zu treten.

Die ausländischen Gesetze sind verschieden in der Zuslassung von Versahren zum gesetzlichen Schutze. Die einen machen keine besonderen Ausnahmen, sondern bes

schränken sich auf die für alle Batente gültigen Grund= sähe, daß 3. B. das betreffende Patent gewerblich aus= nutbar sei, die anderen schließen Nahrungs= und Genußmittel, sowie Heilmittel samt den Versahren zu ihrer Herstellung aus, mährend es wiederum Staaten gibt, welche die Produkte dieser Kategorien nicht patent= ieren, dagegen die Versahren zur Herstellung derselben. Finanzpläne und wissenschaftliche Prinzipien sind hie und da ebenfalls als nicht patentsähig speziell ausgeführt. Es steht uns natürlich gang frei, bei etwaigen gesetlichen Erlaffen gar teine Ginschränkungen ober von den obgenannten nur einzelne, sowie eventuell auch andere, die vielleicht unsern speziellen Interessen ent= sprechen, aufzunehmen.

In der Frage der Erweiterung des Patentschutz= gesetzes in angedeutetem Sinne sind, nach unserer Meinung, soweit es den schweizerischen Gewerbeverein

betrifft, dirett interessiert:

A. Alle Gewerbe, die mit chemischen Berfahren zu thun haben (Apotheten, Fabrikanten chemisch=tech= nischer Produkte, Parsumeure, Bleicher und Appreteure, Maler, Hahrikanten von Cementwaren, Kunst-steinen, Asphaltwaren, die graphischen Gewerbe, Goldund Silberarbeiter, Vernicklungsgeschäfte, namentlich bei Spezialitätenbetrieb, ein Teil der Lebensmittel= gewerbe, event. Gärtner).

B. Alle Gewerbe, die mit mechanisch=technischen Verfahren zu thun haben (außer einem Teil der oben benannten, also namentlich die Holz= und Metall=

gewerbe).

C. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche Produkte, Die aus event. patentierbaren Verfahren entstehen, als Hülfsstoffe benuten (z. B. Farben, Lacke und Chemi-kalien aller Art, also speziell die Maler, praphischen Gewerbe und andere).

Wir ersuchen Sie, besonders an hand von Erkun= digungen in den intereffierten Rreifen, uns bis Ende Februar 1901 auf folgende Fragen Antwort zu geben:

- 1. Sind Sie mit einer Erweiterung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Erfindungen vom 29. Juni 1888 einverstandem in dem Sinne, daß auch die fogenannten Verfahren in der Schweiz patentiert werden können?
- 2. Wenn ja, aus welchen Gründen? Welche speziellen Wünsche haben Sie eventuell betreffend die zu erlaffenden Bestimmungen?

3. Wenn nein, aus welchen Gründen?

Wir find gerne bereit, Ihnen noch irgend welche weitere spezielle Austunft zu geben, eventuell auch bei bezüglichen Beratungen dirett mitzuwirken.

Bern, den 26. Januar 1901.

Mit freundeidgenöffischem Gruß! Für den Schweizerifchen Gewerbeverein:

Der Bräfident: J. Scheidegger.

Der Sefretär: Ed. Boos-Jegher.

## Bur Belchwörung der Krists auf dem Plake Zürich

hat der städtische Gewerbeverband zuerst die Initiative ergriffen und bis jest die Leitung behalten. Seine Sitzung vom 28. Januar war wieder diesem Zwecke gewidmet und zwar in einer ganz bestimmten Richtung, welche nicht blos für den Moment Hülfe böte, sondern auch für die Zukunft vorbeugend wirken würde.

Notar Karrer sprach als Referent über das Projekt einer Rreditgenoffenschaft. Die heutige Krisis beschränkt sich durchaus nicht auf die Stadt Zürich, sie hat das ganze Vaterland befallen und darüber hinaus gegriffen. In der erften Sitzung der Delegierten, welche die Kantonalbank einberief, waren 36 Kreditinstitute vertreten. Es fand, da neue Mittel und Wege namhaft gemacht wurden, eine zweite Sitzung statt, welche dann erst noch eine siebengliedrige Kommission bestellte behufs Formulierung definitiver Vorschläge. Diese Kommission saß bereits fünf mal und das Material wuchs ihr unter der Hand riefig an. Dabei tam auch das Projekt einer Areditgenossenschaft zur Sprache. Solch eine Genossenschaft soll in erster Linie auf der Selbsthülfe der Hilfesuchenden aufgebaut werden. Dann ist allerdings auch auf die Mithülfe der Kreditinstitute zu hoffen, welchen solch ein Mittelglied zwischen sich und dem Publikum nur lieb und gelegen sein kann.

Redner führte als Beispiel die Amtsbürgschafts= vereine an, welche eine wahre Erlösung brachten. Warum sollte auf gewerblichem Gebiete nicht eine Nachbildung möglich sein? Am besten jedenfalls, wenn die Beding-ungen nicht zu drückend sind. Das wäre der Fall beim vorliegenden Statutenentwurf, der ein Eintrittsgeld von 20 Fr., einen Stammanteil in baar von 500 Franken, dazu Bürg= und Selbstzahlerschaft im Betrag von 2000 Fr. vorsieht. Wer den Verband in höherem Maße in Anspruch nimmt, hat die Pflicht zur Uebernahme mehrerer Stammanteile. Der Verband will keine eigent= lichen Bankgeschäfte machen. Die Mittel werden gut angelegt, mit ihnen und den Bürgscheinen soll der Berband sich, d. h. seinen Einzelmitgliedern Vertrauen und Kredit erwerben. Dazu ist in erster Linie natürlich eine zahlreiche Mitgliedschaft nötig, nicht blos von Seite Hilfesuchender. Der Verband muß eine gewisse Kontrolle über seine Mitglieder und unter Umftanden das Recht haben, in beren Finanzgebarung einzugreifen; bann tann nie große Gefahr entstehen, ein Schwindeln, wie in den letzten Jahren, wird unmöglich. Bielleicht wäre der Plat Zürich hiefür noch ein zu kleines Gebiet, man müßte auf das Land übergreifen können, wie die Rentenaustalt, die schweizerische Volksbank 2c. sich aufgebaut haben. Die Gründung einer solchen Kreditgenossenschaft erscheint möglich und notwendig. Der Kücktritt aus dem Verband muß natürlich möglichst erschwert werden. Auf die rasche Aeuffnung einer Reserve, auf welche der



aller Art für Gas- und Wasserleitungen ARMATUREN-FABRIK ZÜRICH.